

Stellungnahme des Österreichischen Stiftungsverbands

zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert wird

268/ME XXVII. GP

Wien, am 19.05.2023

I. Generelle Bemerkungen

- a) Eine bereits bei Einführung des WiEReG vom Bundesministerium für Finanzen zugesagte Vereinfachung betrifft die **Aufhebung** der Meldeverpflichtungen des § 5 PSG. Diese sind durch Einführung des WiEReG obsolet geworden, was auch schon bei Gesprächen zu einer möglichen Novellierung des PSG erörtert wurde. Der praktische Nutzen einer durch das WiEReG als lex specialis inhaltsleer gewordenen Meldeverpflichtung des PSG bleibt unklar. Es wäre eine passende Gelegenheit, den Satz „**Der Stiftungsvorstand hat den in diesem Sinn festgestellten Begünstigten dem Finanzamt für Großbetriebe unverzüglich elektronisch mitzuteilen**“ in § 5 PSG ersatzlos zu streichen.
- b) Die im WiEReG seit jeher vorgesehenen Geldstrafen für die Nichteinhaltung (insbesondere) von Meldebestimmungen sind unverhältnismäßig im Vergleich Geldstrafen anderer Verwaltungsdelikte bzw auch per se objektiv unverhältnismäßig hoch und sollten entsprechend reduziert werden.
- c) Es wäre die Gelegenheit gegeben, die Rolle eines Stifters, der auf die Ausübung seiner Stifterrechte rechtswirksam verzichtet hat, gesetzlich zu definieren und damit für eine

objektive Klarstellung zu sorgen. Dies kommt bei Stiftungen, die selbst wiederum als Stifter auftreten, vor. Anmerkungen dazu finden sich derzeit nur im WiEReG-Erlass des BMF vom 23.10.2020 zu 2.7.6. .

II. Zu einzelnen Passagen des Entwurfes

a) Zu Punkt 8.:

Die Einführung des Begriffes „Einmalbegünstigte“ ist zu begrüßen. Es wird jedoch weiterhin der Betrag von EUR 2.000,-- als maßgeblich für die Kategorisierung genannt. Nicht nur aus Überlegungen einer Inflationsanpassung, sondern vor allem wegen der von Anfang an zu gering angesetzten betraglichen Grenze sollte dieser Betrag zumindest auf 10.000,-- EUR angepasst bzw. geändert werden.

Weiters wird ausdrücklich angeregt, eine Zuwendung (Spende) an einen im Bundesministerium für Finanzen registrierten **gemeinnützigen Spendenempfänger** ausdrücklich **von dieser Meldepflicht auszunehmen**.

b) Zu Punkt 25.:

Die öffentliche Einsicht wurde aufgrund des EUGH-Urteiles vom 22.11.2022 wiederum eingeschränkt und im gegenständlichen Entwurf folgerichtig neu formuliert. Im zweiten Absatz des nunmehr vorgeschlagenen § 10 ist von „*Angehörigen der Presse, Angehörigen der Wissenschaft, als auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen*“ die Rede. Es fehlt aber jedwede objektive Definition der Begriffe „Angehörige“ und „zivilgesellschaftliche Organisation“. Auch bleibt unklar, wo deren Interesse an der „*Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung*“ besteht oder liegen kann, denn die Einsicht dient hier wohl eher der reinen Informationsbeschaffung. Die auf diese Weise definierten Zulassungskriterien sind nicht nur unklar, sondern wohl auch zu großzügig. Es wäre



ÖSTERREICHISCHER
STIFTUNGSVERBAND

zumindest verpflichtend die ausdrückliche Darlegung und Begründung vorzusehen, aufgrund welcher Umstände hier durch eine gewollte Einsicht tatsächlich „Verhinderung“ der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erreicht werden soll.